

## Hintergrundinformationen zu Kontrollwägungen von abgefüllten Honiggläsern

Die folgenden Ausführungen stellen den Sachstand zum Juni 2017 dar und wurden unter Rückgriff auf drei Artikel in Bienenfachzeitschriften<sup>1</sup> und nach Rücksprache mit der Obfrau für Honig und Marktfragen im Imkerverband Rheinland erstellt.

1. Vor dem Verkauf abgefüllte, verschlossene und etikettierte Honiggläser sind Fertigpackungen und unterliegen daher der Fertigpackungsordnung, auch sind die Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes und der neuen Mess- und Eichverordnung vom 1.1.2015 zu beachten.
2. Der Abfüller (Imker) ist verpflichtet die Füllmenge der hergestellten Honiggläser mit einer geeichten Waage zu kontrollieren.
3. Jedoch müssen nicht alle hergestellten Gläser eines Loses mit der geeichten Waage kontrolliert werden, sondern nur eine repräsentative Stichprobe.
4. Praktisch bedeutet dies, dass der Honig z.B. mit einer ungeeichten Küchenwaage, einer Dossiereinrichtung oder gar nach Augenmaß in das Glas eingefüllt werden darf.
5. Danach muss jedoch stichprobenartig mit einer geeichten Waage kontrolliert werden. Die Größe der Stichprobe ist nicht definiert. Bei 10 % eines abgefüllten Honigglases (mindestens jedoch 20 Gläsern) kann von einer repräsentativen Stichprobe ausgegangen werden.
6. Dabei ist Vorsicht beim Leergewicht der Gläser geboten, dieses kann sich erheblich unterscheiden (z.B. Mehrweggläser aus Kundenrückgaben). Die Gläser sind vor Befüllung einer Kontrollwägung zu unterziehen, es empfiehlt sich das schwerste Glas nicht zu befüllen, sondern als Tara für die Kontrollmessung (Stichprobe) der gefüllten Honiggläser zu verwenden.
7. Die Kontrollwägungen sind in der guten imkerlichen Praxis (Qualitätssicherung) und zur eigenen Absicherung zu dokumentieren. Vorgaben gibt es hierzu nicht, ein mögliches Formblatt stellt jenes in Anlage dar.
8. Bewertung des Messergebnisses der Kontrollwägung (in Bezug auf die „Nennfüllmenge“ gemäß verwendetem Honigglasetikett):
  - a. Überschreitungen sind ohne Begrenzung zulässig
  - b. Unterschreitungen sind in Grenzen zulässig, jedoch
  - c. müssen im Mittel alle Gläser die Nennfüllmenge (z.B. 500g oder 250g) einhalten.
9. Zulässige Unterschreitungen (sogenannte Herstellergrenze):
  - a. 100g bis 200g Nennfüllmenge: 4,5% der Nennfüllmenge (z.B. 150g Glas max. 6,75g weniger)
  - b. 200g bis 300g Nennfüllmenge: 9g
  - c. 300g bis 500g Nennfüllmenge: 3% der Nennfüllmenge (z.B. 350g Glas max. 10,5g weniger)
  - d. 500g bis 1.000g Nennfüllmenge: 15g
  - e. 1.000g bis 10.000g Nennfüllmenge: 1,5% der Nennfüllmenge (z.B. 2,5kg Eimer max. 37,5g weniger)
  - f. Aber noch einmal, im Mittel muss die Nennfüllmenge erreicht werden, das heißt Minusabweichungen müssen durch Gläser mit mehr Honig in der selben Charge ausgeglichen werden!
  - g. bei höchstens 2% der Fertigpackungen (Honiggläser) ist eine weitere Unterschreitung der oben genannten Nennfüllmengen um das doppelte zulässig und kann nicht beanstandet werden (z.B. 500g Glas max. 30g weniger).

---

<sup>1</sup> „Die Biene“ 05-2015 und „Deutsches Bienen-Journal“ 09-2016 und 10-2016